

## Vorbemerkung

Seit Beginn der Corona Pandemie wird von Schulleitungen und Schulsozialarbeitern verstärkt von respektlosem Verhalten von Schülern gegenüber Mitschülern und Lehrkräften berichtet. Leider kommt es auch zu Übergriffen gegenüber Personen und Sachen. Da pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen die logische Konsequenz sind, haben wir uns diesem Thema gewidmet.

Der Königsweg besteht natürlich darin, das Fehlverhalten zu vermeiden. Suchen Sie daher den Dialog! Er liegt im gemeinsamen Verantwortungsbereich von Eltern, Schülern und Lehrkräften. Eine Möglichkeit dazu bietet u.a. der Elternsprechtag. Wenn dies unter Pandemiebedingungen nicht oder nur mit Einschränkungen möglich sein sollte, suchen Sie den Kontakt per Telefon oder per Videocall.

## Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Mit Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen können Lehrkräfte und Schulleitungen dem Fehlverhalten von Schülern begegnen. Die Bestimmungen sind im § 82 Hessischen Schulgesetz (HSchG) geregelt. Nähere Ausführungen finden sich in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV, §§ 64-74)



Für alle Maßnahmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder einfach gesagt: Man darf nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Vor allem bei den alltäglich vorkommenden Nachlässigkeiten und Regelverstößen soll der erzieherische Gedanke im Vordergrund stehen. Die Maßnahme sollte das Ziel haben, dass der Schüler sein Fehlverhalten erkennt. Daneben gilt es, Störungen des Unterrichts und Belästigungen von Mitschülern zu unterbinden.

### Beispiele für pädagogische Maßnahmen sind

- Ermahnung und mündliche Missbilligung.
- Gespräch mit dem Schüler, gegebenenfalls auch mit den Eltern.
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern. Das „Nachsitzen“ ist keine generelle Maßnahme bei Regelverstößen. Es kann z.B. bei wiederholtem Zuspätkommen verhängt werden.
- Die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten erkennen zu lassen.
- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können; sie sind spätestens am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben, gegebenenfalls an die Eltern.
- Schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens; sie wird in die Schülerakte aufgenommen und muss spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres wieder aus der Akte entfernt werden, sofern es keine weitere Maßnahme gab. Aus Datenschutzgründen dürfen Fehlverhalten eines Schülers bzw. die Maßnahme dagegen nicht im Klassenbuch eingetragen werden.

Über pädagogische Maßnahmen entscheiden die Lehrkräfte selbst. Wenn Eltern sie für unangemessen halten, können sie schriftlich bei der Schulleitung eine Beschwerde einreichen.

### Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 2 HSchG) sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.
3. Vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen.
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe.
5. Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen.
6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule.
7. Verweisung von der besuchten Schule.

Nur diese Maßnahmen sind zulässig. Sie können nur ergriffen werden, wenn vorherige pädagogische Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Voraussetzung ist, dass das Fehlverhalten des Schülers den Schulbetrieb erheblich stört oder die Sicherheit von Personen gefährdet ist oder erheblicher Sachschaden verursacht wird. Der Schüler muss **schuldhaft** gegen Rechtsvorschriften,

die Schulordnung oder schulische Anweisungen von Lehrkräften verstoßen haben. Falls der Regelverstoß aus einer Gruppe heraus begangen wurde, muss das individuelle Fehlverhalten festgestellt sein, d.h. Kollektivmaßnahmen sind nicht erlaubt.

Fehlverhalten von Schülern außerhalb der Schule kann zu einer Ordnungsmaßnahme führen, wenn es sich auf den Schulbetrieb auswirkt. Das ist z.B. bei Beleidigungen oder Bedrohungen von Lehrpersonen oder Mitschülern in sozialen Medien der Fall.

Ordnungsmaßnahme Nr.1: Soll ein Schüler für den Rest des Schultages ausgeschlossen werden, muss er zuvor mündlich vom Schulleiter angehört werden. Wird diese Maßnahme ergriffen, muss sie zwangsläufig sofort befolgt werden. In den anderen Fällen (außer Ordnungsmaßnahme Nr.1) muss die Schulleitung die Eltern zur Anhörung laden, wobei diese einen Beistand (Rechtsbeistand oder eine Person ihres Vertrauens) und bei Bedarf einen Dolmetscher mitbringen können (§ 72 VOGSV). Gegen diese Maßnahmen können die Eltern bzw. der volljährige Schüler beim Staatlichen Schulamt Widerspruch einlegen.

Zuständig für das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme ist die Schulleitung, bei den Maßnahmen Nr. 6 und Nr. 7 das Staatliche Schulamt, wobei eine Anhörung vorausgehen muss (§ 82 Abs. 9 HSchG).

Auch bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. dass zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind (§ 65 Abs. 4 VOGSV). Schüler sollen über Konflikte innerhalb einer Gemeinschaft - wie sie die Schule darstellt – folgendes lernen: Konflikte bei widerstreitenden Interessen sind - in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordneten Verfahren - unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu lösen. Sie dürfen nicht willkürlich oder nach eigenem Gutdünken geregelt werden.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule macht es erforderlich, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten versucht wird, Gründe für das wiederholte Fehlverhalten eines Schülers aufzuklären. Dabei gibt es auch die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens. Wenn alle Beteiligten (Schule, Eltern und Schüler) damit einverstanden sind kann z.B. ein Schulpsychologe hinzugezogen werden. Bei erfolgreicher Mediation kann auf die Ordnungsmaßnahme verzichtet werden. hr

---

## Elternsprechtag

Viele Eltern schätzen den Kontakt mit Klassen- und Fachlehrern, um sich ein aktuelles Bild vom Leistungsstand ihres Kindes zu machen oder um neue Lehrer persönlich kennen zu lernen. Um dies einfach und ohne viel Aufwand zu ermöglichen, bieten Schulen dafür Elternsprechtage an.

Der Elternsprechtag sollte regulär einmal im Jahr an einem unterrichtsfreien Samstag stattfinden. Er kann auch auf einen Werktag nachmittags oder abends gelegt werden, allerdings nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats. An selbständigen gymnasialen Oberstufen und berufsbildenden Schulen kann er mit Zustimmung des Schulelternbeirats auch ganz entfallen (LDO HE 2011 § 9 Abs. 5).

Alle regulären Lehrkräfte und Referendare sind verpflichtet, am Elternsprechtag teilzunehmen. Nicht darunter fallen Verwaltungskräfte, Integrationskräfte und Schulbegleiter. Die zeitliche Einteilung der Termine liegt im Ermessen der Schule, jedoch ist klar, dass bei der Vielzahl an Schülern die Zeitfenster eher kurz sind.

Grundsätzlich steht die Themenauswahl den Eltern frei, jedoch haben sie folgende Auskunftsrechte, solange ihre Kinder noch nicht volljährig sind:

- die allgemeine Lernentwicklung und die Leistungsbewertung
- individuelle Fördermöglichkeiten
- Gefährdung der Versetzung
- Beratung zur Wahl von Bildungsgängen
- Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (SchulG HE 2017 § 72 Abs. 3)

Neben den Elternsprechtagen sind Lehrer jedoch auch verpflichtet, Sprechstunden in der Schule anzubieten und dies bekannt zu machen (LDO HE 2011 § 6 Abs. 5). Gerade für ausführlichere Besprechungen kann diese Alternative sinnvoller als ein Termin beim Elternsprechtag sein. ke

Bei allen Berichten, Interviews, Kommentaren etc. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die geschlechtliche Differenzierung, z. B. Schülerinnen und Schüler verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dieser Hinweis gilt auch für alle künftigen Ausgaben. Aus Platzgründen kann er nicht in jeder Ausgabe wiederholt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

---

## Impressum

**Herausgeber:** Kreiselternbeirat LaDaDi, Karlheinz Langen, Lilienthalstr. 11c, 64347 Griesheim, Telefon: 06155-8687088

**Redaktion:** Karlheinz Langen (kl), Werner Bloßfeld (wb); Katja Ebert (ke); Ottmar Haller (oh); Oliver Jansen (oj); Mojgan Rabinia (mr); Hannelore Rösch (hr)

**Gestaltung:** Daniel Weil, Lessingstraße 19, 65779 Kelkheim, Telefon: 0172-1037282, E-Mail: weilomat@gmail.com